

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

06.05.2016**8.01.00 Nr. 4**

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren
in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung)

Satzung der Justus-Liebig-Universität Gießen für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 27.04.2016

zuletzt geändert durch Beschluss vom 08.02.2017, gilt erstmals für die Vergabe von Studienplätzen zum Wintersemester 2017/18.

Fassungsinformationen

	<i>Beschluss</i>
<i>Satzung</i>	Senat: 27.04.2016
<i>1. Änderungsbeschluss</i>	Senat: 08.02.2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich.....	2
§ 2 Antragstellung	2
§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren.....	2
§ 4 Ranglistenbildung.....	3
§ 5 Bewerberauswahl für Masterstudiengänge	3
§ 6 Bewerberauswahl in den Ausländerquoten	3
§ 7 Profilquote.....	3
§ 8 Zulassung.....	3
§ 9 Inkrafttreten	4
Anlage 1 Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen	5
Anlage 2 Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen.....	6
Anlage 3 Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen in der Ausländerquote.....	8

Auswahlsatzung	06.05.2016	8.01.00 Nr.4	S.2
----------------	------------	--------------	-----

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für die Vergabe von Studienplätzen

1. in grundständigen Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (§ 4 Abs.1 Nr.3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung – Gesetz zum Staatsvertrag),
2. in grundständigen Studiengängen, die nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind (§ 4 Abs.2 Nr.2 des Gesetzes zum Staatsvertrag),
3. in Masterstudiengängen (§ 4 Abs.7 des Gesetzes zum Staatsvertrag, § 18 Abs.4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen) sowie
4. in den Ausländerquoten nach § 15 Abs.1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen und § 6 Abs.1 Nr.1 der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung vom 20. Mai 2008, geändert durch Verordnung vom 24. Juni 2015 (GVBl. S.269).

§ 2 Antragstellung

(1) Zulassungsanträge für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Tiermedizin sind an die Stiftung für Hochschulzulassung zu richten. Zulassungsanträge für andere Studiengänge sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an die Justus-Liebig-Universität zu richten.

(2) Die Justus-Liebig-Universität betreibt unter www.uni-giessen.de eine Online-Maske zur Vorbereitung der Zulassungsanträge. Bei deren Bearbeitung sind die Bewerberinnen und Bewerber verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Der anschließend ausgedruckte und unterschriebene Antrag muss innerhalb der Frist nach § 3 Abs.1 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen bei der Justus-Liebig-Universität eingegangen sein.

(3) Abweichend von Abs.1 Satz 2 und Abs.2 Satz 1 sind Zulassungsanträge aufgrund ausländischer Hochschulzugangsberechtigung über die Online-Maske unter www.uni-assist.de vorzubereiten und an uni-assist e.V. in Berlin zu senden. Abs.2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Dem Zulassungsantrag sind ausschließlich die in der Online-Maske oder im Anhang zu dieser Satzung genannten Unterlagen beizufügen. Bei Studiengängen, die in das Dialogorientierte Serviceverfahren nach § 1 Abs.4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen einbezogen sind, muss zudem eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung beigelegt werden. Die Universität kann die Nachreichung von Unterlagen im Original, in amtlich beglaubigter Kopie oder in der Übersetzung durch einen öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer verlangen.

§ 3 Beteiligung am Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren der Hochschule wird nicht beteiligt, wer

- a) keinen form- und fristgerechten Zulassungsantrag gestellt hat,
- b) nicht die Zugangsvoraussetzungen nach der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung erfüllt oder
- c) bereits in einer der Quoten nach § 9 Abs.1 Nr.2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen oder § 10 Abs.2 der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung zugelassen worden ist (Wehr- und Ersatzdienst, Sanitätsoffiziersdienst, besondere Hochschulzugangsberechtigung, Zweitstudium, Wartezeit, Härtefälle).

(2) Sonstige gesetzliche Voraussetzungen, insbesondere nach §§ 2 und 3 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen und §§ 3 und 4 der Vergabeverordnung Stiftung für Hochschulzulassung, sowie die Möglichkeit der Vorauswahl nach § 4 Abs.4 des Gesetzes zum Staatsvertrag bleiben unberührt.

Auswahlsatzung	06.05.2016	8.01.00 Nr.4	S. 3
----------------	------------	--------------	------

§ 4 Ranglistenbildung

(1) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach den im Anhang bestimmten Kriterien. Besteht hiernach Ranggleichheit oder trifft der Anhang für einen Studiengang keine Regelung, so richtet sich die Rangfolge nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Soweit im Anhang nicht anders bestimmt, werden die errechneten Werte auf die zweite Nachkommastelle gerundet. Müssen Noten von 1 bis 6 in Punkte von 1 bis 15 umgerechnet werden oder umgekehrt, so gelten folgende Formeln:

$$\text{Note} = (17 - \text{Punkte}) : 3$$

$$\text{Punkte} = 17 - (3 \cdot \text{Note})$$

(3) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, setzt der Präsident im Einvernehmen mit dem Dekanat bzw. dem Zentrum für Lehrerbildung eine Auswahlkommission gemäß § 9 Abs. 6 Satz 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen ein.

(4) Die Ranglistenbildung beruht auf den nach § 2 Abs. 2 und 3 gemachten Angaben, deren Richtigkeit erst bei Immatrikulation überprüft wird (8 Abs. 1).

§ 5 Bewerberauswahl für Masterstudiengänge

(1) Bei der Bewerberauswahl für Masterstudiengänge tritt die Note des vorausgesetzten Abschlusses an die Stelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Im Falle einer vorläufigen Zulassung nach § 18 Abs. 3 und 4 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen muss die endgültige Zugangsberechtigung bei Studienbeginn im Wintersemester spätestens am 1. Dezember und bei Studienbeginn im Sommersemester spätestens am 1. Juni nachgewiesen werden. Entsprechendes gilt für vorläufige Zulassungen in nicht zulassungsbeschränkten Masterstudiengängen.

(3) Soweit im Anhang nicht anders bestimmt, findet keine Studienplatzvergabe nach Wartezeit statt.

§ 6 Bewerberauswahl in den Ausländerquoten

Soweit der Anhang nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung für die Ausländerquoten trifft, richtet sich die Rangfolge in diesen Quoten allein nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 7 Profilquote

(1) Von der für das erste Fachsemester eines Studiengangs festgesetzten Studienplatzzahl wird vorab ein Prozent, mindestens aber ein Studienplatz, für die Zulassung solcher Studienbewerberinnen und Studienbewerber vorgesehen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C-Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören, von einem Olympiastützpunkt betreut werden und aufgrund begründeter Umstände an den Studienort Gießen gebunden sind.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach dem Grad ihrer Bindung an den Studienort Gießen. Frei gebliebene Plätze werden der Quote nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zum Staatsvertrag zugeschlagen.

§ 8 Zulassung

(1) Der Zulassungsbescheid setzt eine Frist für die Immatrikulation und bestimmt, welche Unterlagen dafür vorzulegen sind. Die Zulassung erlischt, falls sich bei der Immatrikulation zeigt, dass sie auf falschen Angaben beruht.

(2) Gegen ablehnende Bescheide findet kein Widerspruchsverfahren statt.

Auswahlsatzung	06.05.2016	8.01.00 Nr.4	S.4
----------------	------------	--------------	-----

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung in der Fassung des 1. Änderungsbeschlusses vom 08.02.2017 gilt erstmals für die Vergabe von Studienplätzen zum Wintersemester 2017/18.

(2) Die Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 1. Juni 2005 (MUG vom 25.08.06) und die Satzung über die Ausschlussfrist zur Nachreichung des Bachelor-Zeugnisses in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen vom 7. Juli 2009 (MUG vom 22.10.09) treten außer Kraft.

Anhang

Anlage 1 Tiermedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in den folgenden Quoten vergeben:

1. 90% für sämtliche Bewerberinnen und Bewerber und
2. 10% nur für Bewerberinnen und Bewerber mit Berufsabschluss nach Abs. 3.

Die Zulassung erfolgt zunächst in der ersten, sodann in der zweiten Quote. In der zweiten Quote verfügbar gebliebene Studienplätze werden der ersten zugeschlagen.

(2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Quote nach Abs. 1 Nr. 1 richtet sich nach einem wie folgt berechneten Wert:

1. Für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB-Note) werden Punkte gemäß folgender Tabelle vergeben:

Durchschnittsnote	Punktzahl	Durchschnittsnote	Punktzahl
1,0	525	2,6	445
1,1	520	2,7	440
1,2	515	2,8	435
1,3	510	2,9	430
1,4	505	3,0	425
1,5	500	3,1	420
1,6	495	3,2	415
1,7	490	3,3	410
1,8	485	3,4	405
1,9	480	3,5	400
2,0	475	3,6	395
2,1	470	3,7	390
2,2	465	3,8	385
2,3	460	3,9	380
2,4	455	4,0	375
2,5	450		

2. Hinzugerechnet werden die Punktzahlen der Fächer Biologie, Chemie und Physik aus den letzten vier Halbjahreszeugnissen der Oberstufe sowie die Note eines in diesen Fächern abgelegten Teils der Abschlussprüfung. Wurden mehrere Teile der Abschlussprüfung in diesen Fächern abgelegt, zählt deren Durchschnitt. Halbjahres- oder Prüfungsnoten aus Leistungs- oder Schwerpunktkursen zählen doppelt.

(3) In die Rangliste der Quote nach Abs. 1 Nr. 2 wird aufgenommen, wer mit dem Zulassungsantrag durch geeignete Unterlagen den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Berufsausbildungen nachweist:

Auswahlsatzung	06.05.2016	8.01.00 Nr.4	S.6
----------------	------------	--------------	-----

	BKZ	Berufsbezeichnung
1	0110900	Landwirt
2	0210901	Tierwirt
3	6312100	Landwirtschaftlicher Technischer Assistent
4	6312903	Agrartechnischer Assistent (Fleischwirtschaft, Milchwirtschaft und Lebensmittelwirtschaft)
5	0215904	Fischwirt
6	8382905	Pferdewirt
7	440991	Tierpfleger
8	8573901	Veterinärmedizinisch technischer Assistent
9	8563901	Tierarzthelfer, Tiermedizinischer Fachangestellter
10		Hufschmied
11	4010906	Fleischer

Entsprechende Abschlüsse unter älteren Bezeichnungen werden ebenfalls anerkannt. Ausländische Abschlüsse werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit durch eine Bescheinigung der in Deutschland zuständigen Stelle nachgewiesen wird.

(4) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber in der Quote nach Abs. 1 Nr.2 richtet sich nach einem wie folgt berechneten Wert:

$$\text{HZB-Note} \cdot 0,6 + \text{Note des beruflichen Abschlusszeugnisses} \cdot 0,4$$

Anlage 2

Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in den folgenden Quoten vergeben:

- 85% für sämtliche Bewerberinnen und Bewerber und
- 15% nur für Bewerberinnen und Bewerber mit Berufsabschluss nach Abs. 4.

Die Zulassung erfolgt zunächst in der ersten, sodann in der zweiten Quote. In der zweiten Quote verfügbar gebliebene Studienplätze werden der ersten zugeschlagen.

(2) Dem Zulassungsantrag kann der Nachweis über das Ergebnis der Teilnahme an einem „Test für Medizinische Studiengänge“ (TMS; s. www.tms-info.org) beigefügt werden, der nach der Satzung der Universität Heidelberg für die Zulassungen zu den Studiengängen Medizin (Fakultät Heidelberg), Medizin (Fakultät Mannheim) sowie Zahnmedizin jeweils mit Abschluss Staatsexamen nach dem hochschuleigenen Auswahlverfahren (AdH) vom 4. April 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.04.05, S. 933 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 11. Februar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 11.03.15 2015, S. 129 ff.), in der jeweils gültigen Fassung durchgeführt wird.

(3) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich in beiden Quoten nach einem wie folgt berechneten Rangwert:

1. Die HZB-Note wird nach folgender Formel in einen Punktwert von 0 bis 60 umgerechnet:

$$P_{HZB} = \begin{cases} 0 & | N_{HZB} \geq 4,0 \\ \frac{4 - HZB-Note}{3} \cdot 60 & | 4,0 > N_{HZB} > 1,0 \\ 60 & | 1,0 \geq N_{HZB} \end{cases} \quad P_{HZB} = \text{Punktwert der HZB}$$

2. Der TMS-Standardwert wird nach folgender Formel in einen Punktwert von 0 bis 40 umgerechnet:

$$P_{TMS} = \begin{cases} 0 & | TMS \leq 100 \\ \frac{TMS - \text{Standardwert} - 100}{30} \cdot 40 & | 100 < TMS \\ 40 & | 130 \leq TMS \end{cases} \quad P_{TMS} = \text{Punktwert des TMS}$$

Ist eine Teilnahme am TMS nicht nachgewiesen, beträgt der Punktwert 0.

3. Der Rangwert ergibt sich aus der Summe der beiden Punktwerte für HZB und TMS. Die Rangfolge richtet sich nach absteigenden Rangwerten.

(4) In die Rangliste der Quote nach Abs. 1 Nr. 2 wird aufgenommen, wer mit dem Zulassungsantrag durch geeignete Unterlagen den erfolgreichen Abschluss einer der folgenden Berufsausbildungen mit mindestens zweijähriger Regelausbildungszeit nachweist:

- Altenpfleger/in
- Anästhesie-Technische/r Assistent/in (ATA)
- Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
- Augenoptiker/in
- Biologielaborant/in
- Biologisch-Technische/r Assistent/in (BTA)
- Chemielaborant/in
- Chemisch-Technische/r Assistent/in (CTA)
- Chirurgiemechaniker/in
- Chirurgisch-Technische/r Assistent/in (CTA)
- Diätassistent/in
- Ergotherapeut/in
- Fachkraft für Pflegeassistenz
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
- Gesundheits- und Krankenpfleger/in
- Haus- und Familienpfleger/in
- Hebamme / Entbindungspfleger
- Heilerziehungspfleger/in
- Hörgeräteakustiker/in
- Logopädin, Logopäde
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in – Funktionsdiagnostik (MTAF)
- Medizinisch-Technische/r Assistent/in (MTA)
- Medizinisch-Technische/r Laboratoriumsassistent/in (MTLA)
- Medizinisch-Technische/r Radiologieassistent/in (MTRA)
- Medizinische/r Dokumentar/in
- Medizinische/r Fachangestellte/r
- Notfallsanitäter/in
- Operationstechnische/r Assistent/in (OTA)
- Operationstechnische/r Angestellte/r
- Orthopädietechnik-Mechaniker/in
- Orthoptist/in
- Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in (PTA)
- Physiotherapeut/in
- Radiologisch-Technische/r Assistent/in (RTA)
- Rettungsassistent/in
- Sozialpädagogische/r Assistent/in bzw. Kinderpfleger/in
- Tiermedizinische/r Fachangestellte/r

- Veterinärmedizinisch-Technische/r Assistent/in (VMTA)
- Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r
- Zahntechniker/in

Ausländische Abschlüsse werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit durch eine Bescheinigung der in Deutschland zuständigen Stelle nachgewiesen wird.

Anlage 3

Medizin und Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen in der Ausländerquote

(1) Dem Zulassungsantrag muss der Nachweis über das Ergebnis eines standardisierten Deutschtests beigelegt werden (TestDaF, DSH oder DSH-Äquivalent).

(2) Dem Zulassungsantrag kann der Nachweis über das Ergebnis der Teilnahme an einem „Test für Ausländische Studierende“ beigelegt werden (TestAS; s. www.testas.de).

(3) Dem Zulassungsantrag kann der Nachweis von Kriterien gemäß Abs. 8 beigelegt werden. Zum Nachweis eines früheren Studiums ist eine Bescheinigung der früheren Hochschule erforderlich, aus welcher der Studiengang und die Semesterzahl hervorgehen.

(4) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber richtet sich nach einem wie folgt berechneten Rangwert:

$$\begin{aligned}
 & \text{Punktzahl für die HZB-Note} \\
 + & \text{ Punktzahl für den Kerntest im TestAS} \\
 + & \text{ Punktzahl für das Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften im TestAS} \\
 + & \text{ Punktzahl für den Deutschtest} \\
 + & \text{ Punktzahl für Bonuskriterien} \\
 \hline
 = & \text{ Rangwert}
 \end{aligned}$$

(5) Die Punktzahl für die HZB-Note ergibt sich aus folgender Tabelle:

HZB-Note	Punktzahl	HZB-Note	Punktzahl
1,0	40	2,0	20
1,1	38	2,1	18
1,2	36	2,2	16
1,3	34	2,3	14
1,4	32	2,4	12
1,5	30	2,5	10
1,6	28	2,6	8
1,7	26	2,7	6
1,8	24	2,8	4
1,9	22	2,9 oder schlechter	2

(6) Die Punktzahlen für den Kerntest und für das Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften im TestAS ergeben sich aus folgenden Tabellen:

Standardwert Kerntest	Punktzahl
123–130	14
115–122	12
106–114	10
100–105	8
95–99	6

Standardwert Fachmodul Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften	Punktzahl
123–130	16
115–122	14
106–114	12
100–105	10
95–99	8

Auswahlsatzung	06.05.2016	8.01.00 Nr.4	S.9
----------------	------------	--------------	-----

90—94	4
80—89	2
weniger als 80	0

90—94	6
85—89	4
80—84	2
weniger als 80	0

Ist das Ergebnis einer Teilnahme am TestAS nicht nachgewiesen, werden stattdessen nach der folgenden Tabelle Punkte aufgrund der HZB-Note angerechnet; Gleiches gilt, wenn sich nach der folgenden Tabelle eine höhere Punktzahl als nach den beiden vorigen Tabellen ergibt:

HZB-Note	Punktzahl
1,0 und 1,1	14
1,2 und 1,3	12
1,4 und 1,5	10
1,6 und 1,7	8
1,8 und 1,9	6
2,0 und 2,1	4
2,2 und 2,3	2
2,4 oder schlechter	0

(7) Die Punktzahl für den Deutshtest ergibt sich aus einer der folgenden Tabellen:

Ergebnis TestDaF	Punktzahl
20	15
17 - 19	12

Ergebnis DSH oder DSH-Äquivalent	Punktzahl
DSH-3 oder äquivalent	15

(8) Die Punktzahl für Bonuskriterien ergibt sich aus folgender Tabelle:

Bonuskriterium	Punktzahl
Abgeschlossene Berufsausbildung gemäß Anlage 2 Abs. 4	8
Absolvieren eines hessischen Studienkollegs	4
In der Regelstudienzeit abgeschlossenes Semester eines natur- oder lebenswissenschaftlichen Studiums (nachzuweisen gemäß Abs. 3 Satz 2) an deutschen Universitäten	2
In der Regelstudienzeit abgeschlossenes Semester eines kultur-, sozial-, wirtschafts- oder rechtswissenschaftlichen Studiums (nachzuweisen gemäß Abs. 3 Satz 2) an deutschen Universitäten	1

Insgesamt können nach dieser Tabelle höchstens 15 Punkte erreicht werden.